

RUNDFLUGMANUAL

MUSTER FLYING GROUP BIRRFELD (MUFGB)

Ausgabe 2022

I. ALLGEMEINES

1. Regelungsbereich

- 1.1 Das Rundflugmanual regelt den Rundflugbetrieb des Vereins Muster Flying Group Birrfeld (MUFGB). Das Manual regelt auch die Rechte und Pflichten der Rundflugpiloten (RFP). Es enthält Informationen über den Einsatz und gibt Auskunft über die Handhabung spezieller Situationen im Rundflugbetrieb und ergänzt damit das Flugbetriebsreglement der MUFGB.
- 1.2 Für die bessere Lesbarkeit und kürzere Fassung wird in diesem Manual auf die weibliche Form Flugplatzleiterin, Flugdienstleiterin, Betriebsleiterin, Pilotin usw. verzichtet.

2. Nachführung

- 2.1 Das Rundflugmanual wird periodisch nachgeführt und an neue gesetzliche Regelungen angepasst. Der Vorstand des MUFGB nimmt Änderungs- und Ergänzungswünsche der RFP gerne entgegen.
- 2.2 Alle RFP haben den Empfang des Rundflugmanuals und allfälliger Nachträge jeweils umgehend zu bestätigen.

3. Nicht gewerbsmässiger Rundflugbetrieb

- 3.1 Der MUFGB führt ausschliesslich nicht gewerbsmässige Rundflüge auf privater Basis durch. Solche Beförderungen beschränken sich auf den nicht regelmässigen Luftverkehr und werden nur nach Sichtflugregeln bei Tag ausgeführt.
- 3.2 Rundflüge werden grundsätzlich nur gegenüber Vereinsmitgliedern offeriert. Solche Rundflüge können gegen Entgelt oder unentgeltlich ausgeführt werden.
- 3.3 Für die Gewinnung von neuen Mitgliedern können ausnahmsweise auch Nichtmitglieder entgeltlich oder unentgeltlich befördert werden. Solche Rundflüge stellen jedoch nur eine marginale Tätigkeit des MUFGB dar, also weniger als 20 % der Flugstunden eines Kalenderjahres für alle vom Verein betriebenen Luftfahrzeuge.

II. ORGANISATION DES RUNDFLUGBETRIEBS

1. Verantwortlichkeiten

- 1.1 Der Vorstand des MUFGB definiert den Rundflugbetrieb und bestimmt die Verantwortlichkeiten. Er erteilt Weisungen bezüglich Flugpreis, Safety und Quality Standards. Zudem ernennt er die Rundflugpiloten.
- 1.2 Der Leiter Rundflug ist dem Vorstand gegenüber für den Rundflugbetrieb verantwortlich, wobei Personalunion mit einer Vorstandsfunktion möglich ist. Er ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Erteilung von Flugaufträgen bzw. Einsatzplanung der RFP
 - Überprüfung der Gültigkeit von Lizenzen und Medicals der RFP
 - Erlass von Weisungen für Checkflüge der RFP auf den Vereinsflugzeugen

2. Anforderungen an die Rundflugpiloten

- 2.1 Zur Durchführung von Rundflügen müssen die RFP folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Träger einer gültigen PPL
 - gültiges Medical Class II
 - mindestens 100 h Flugerfahrung
 - abgeschlossene Einweisung auf das Vereinsflugzeug
 - bestandener Checkflug gemäss Weisung Leiter Rundflug
 - Teilnahme am jährlichen Briefing für RFP
 - aufgeführt auf der aktuellen Liste der RFP
- 2.2 Der Rundflugpilot darf erst dann im Rundflugbetrieb eingesetzt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - auf dem betreffenden Luftfahrzeugmuster müssen in den letzten 90 Tagen wenigstens 3 Starts und 3 Landungen ausgeführt worden sein
 - wird ein externer Flugplatz angefliegen, so muss der RFP diesen bereits einmal angefliegen haben und mit den Verfahren vertraut sein.
- 2.3 Wer sich krank fühlt, ermüdet ist oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, Alkohol, Medikamenten, Rauschgiften usw. steht, so dass er in der Ausübung seiner Funktionen beeinträchtigt ist, darf nicht als RFP tätig sein.
- 2.4 10 Stunden vor Flugdienstbeginn sowie während der ganzen Flugdienstzeit ist jedem RFP jeglicher Alkoholgenuss sowie die Einnahme von Schlaf- und Schmerzmittel untersagt. Zudem dürfen keine Blutspenden innerhalb der letzten 48 Stunden vorgenommen worden sein.

3. Abgabe von Beförderungsscheinen

- 3.1 Werden Rundflugpassagiere gegen Entgelt befördert, so ist ihnen vor dem Flug in schriftlicher oder elektronischer Form ein Beförderungsschein abzugeben, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Vorname des RFP
 - Name und Vorname des Passagiers
 - Ort und Datum der Ausstellung des Beförderungsscheins
 - Flugpreis pauschal oder pro Flugminute

- 3.2 Der Beförderungsschein muss zudem folgende Hinweise enthalten:
- Hinweis, dass es sich um einen privaten, entgeltlichen Flug handelt
 - Hinweis, dass es sich um ein historisches Luftfahrzeug mit entsprechenden Besonderheiten der Zulassung handelt
 - Hinweis, in welchem Umfang die Haftung für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung beschränkt ist.

4. Flugvorbereitung

- 4.1 Der RFP darf keinen Flug beginnen, bevor er sich davon überzeugt hat, dass:
- das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist
 - entsprechend den geltenden Vorschriften die für den vorgesehenen Flug notwendigen Ausrüstungen eingebaut und betriebsfähig sind
 - die Unterhaltsbescheinigung durch einen Luftfahrzeug-Unterhaltsbetrieb im Flugreisebuch eingetragen ist
 - das Gewicht für Abflug und Landung sowie die Schwerpunktlagen innerhalb der zulässigen Limiten liegt
 - eine Kontrolle ergeben hat, dass nach den im Luftfahrzeugs-Flughandbuch enthaltenen Flugleistungen, die unter den gegebenen Flugbedingungen vorgeschriebenen Flugleistungsgrenzen eingehalten werden können
 - die Mindestwerte für Sichtflug nach den geltenden Vorschriften längs der Strecke und auf dem Zielflugplatz aufgrund der Wettervorhersagen eingehalten werden können
 - der Treib- und Schmierstoffvorrat so gross ist, dass nach Ankunft auf dem Zielflugplatz ein Weiterflug zum nächsten Alternate Flugplatz zuzüglich 45 Minuten gewährleistet ist
 - der RFP sich vor dem Flug über die Vorschriften und Verfahren der zu überfliegenden Gebiete, der zu benützenden Flugplätze und dazugehörigen Flugsicherungseinrichtungen informiert hat
 - eine seriöse Meteo-, DABS und NOTAM-Vorbereitung stattgefunden hat
 - der vorgesehene Flug mindestens eine halbe Stunde vor Ende der bürgerlichen Abenddämmerung beendet werden kann.
- 4.2 Der RFP hat für jeden beabsichtigten Flug eine Fluganzeige zu erstellen.
- 4.3 Der RFP führt die Kontrolle über Beladung, Flugzeit- und Treibstoffreserve.

III. ANFORDERUNGEN AN DIE RUNDFLUGPASSAGIERE

1. Vereinsmitgliedschaft

- 1.1 Es dürfen im Rundflugbetrieb grundsätzlich nur Passagiere befördert werden, welche Vereinsmitglieder sind und dazu folgende Anforderungen erfüllen:
- Schriftliche oder elektronische Anmeldung als Aktiv- oder Passivmitglied des MUFGB
 - Bestätigung des Empfangs der Vereinsstatuten in schriftlicher oder elektronischer Form
 - Einverständniserklärung, dass ein Rundflug frühestens 30 Tage nach Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft erfolgen kann
 - Positiver Aufnahmeentscheid durch den Vereinsvorstand und Eintragung in die Mitgliederliste

- 1.2 Die Rundflugpassagiere haben ihre Verpflichtungen als Vereinsmitglieder zu erfüllen. Personen, welche trotz Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, dürfen nicht transportiert werden.
- 1.3 Der Vorstand erteilt die Bewilligung für spezielle Rundflüge mit Nichtvereinsmitgliedern als Einführungsflüge im Rahmen einer marginalen Tätigkeit gemäss vorstehender Ziff. I.3.3.

2. Befolgung der Weisungen der RFP

- 2.1 Die Rundflugpassagiere haben die Weisungen der RFP zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Angabe des Körpergewichts zur Ermittlung der Weight & Balance sowie die Aufforderung zum korrekten Anschnallen.
- 2.2 Der RFP darf in einem Vereinsflugzeug nur so viele Personen befördern, als in Übereinstimmung mit den Lufttüchtigkeitsunterlagen zulässig ist.
- 2.3 Rundflugpassagiere, die sich in einem Zustand befinden, der bei ihrer Beförderung eine offensichtliche Gefahr für das Luftfahrzeug und dessen Insassen zur Folge haben könnte (Alkoholeinfluss etc.), sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Birrfeld, den 1. April 2022

Der Vorstand des Vereins Muster Flying Group Birrfeld (MUFGB):

Max Muster
Präsident

Fritz Fröhlich
Aktuar